

Anhang Protokoll JLT 2019

Anhang 1

Antrag an den Landesjugendleitertag 2019 in Essen

Änderung der Landesjugendordnung

Antragssteller: Anna Steinig (Landesjugendleiterin), Daniel Köhn (Landesjugendleiter), Tobias Rimke (Kassenwart), Paul Frielingsdorf (Beisitzer), Andrea Lazik-Palm (Beisitzerin), Alina Biallas (Beisitzerin), Richard Pergens (Beisitzer)

Der Landesjugendleitertag möge die unten kenntlich gemachten Änderungen an der Landesjugendordnung beschließen.

Begründung: Aufgrund von Änderungen der Musterlandesjugendordnung, welche fettgedruckt sind und somit wörtlich übernommen werden müssen, sind Änderungen an der Landesjugendordnung der JDAV NRW nötig geworden. Zudem gibt es eine grammatikalische Nachbesserung in §3.

Eine Änderung (§4.2) betrifft die Einführung des Delegiertensystems auf Landesebene. Das Delegiertensystem wurde vom Bundesjugendleitertag 2017 beschlossen und muss somit in allen Landesverbänden umgesetzt werden. Um weiterhin eine Teilnahme am Landesjugendleitertag allen Jugendleiterinnen und Jugendleitern zu ermöglichen soll zusätzlich in §4.3 die Teilnahmeberechtigung aller Jugendleiterinnen und Jugendleiter eingeführt werden.

Eine weitere Änderung (§4.10) soll die Protokollführung in der Landesjugendordnung regeln. Die aktuellen Regelungen der JDAV zur Protokollführung befinden sich in der Geschäftsordnung

§ 11 Protokoll

1. Über die Versammlung des Landesjugendleitertages ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von der Landesjugendleiterin und dem Landesjugendleiter zu unterzeichnen.
3. Die Landesjugendleitung stellt das Protokoll schnellstmöglich den Jugendleiter*innen in NRW zur Verfügung.
4. Über die Vollständigkeit und Korrektheit des Protokolls beschließt der nachfolgende Landesjugendleitertag.

Die geplante Ergänzung in der Landesjugendordnung deckt sich somit mit unseren momentan bestehenden Regeln.

**Landesjugendordnung des
Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
des Deutschen Alpenvereins e.V.**

**Musterlandesjugendordnung für die
Landesverbände der JDAV**

Beschlossen vom Bundesjugendausschuss
der JDAV am 4. März 2018.

Bestätigt vom Verbandsrat des DAV am
07.07.2018.

Erläuterung:

*Laut Beschluss des
Bundesjugendausschusses vom 5. Juni
2016 sind die **fett gedruckten** Teile der
Musterlandesjugendordnung für die
Landesverbände der JDAV **verbindlich**
und müssen wörtlich ohne Änderungen
übernommen werden. Bei Fehlen dieser
verbindlichen Vorgaben wird die
erforderliche Genehmigung der
Jugendordnung versagt.*

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und
Trägerverein**

1. Der Verband führt den Namen
"Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesverband Nordrhein-Westfalen
(JDAV NRW).
2. Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das
Kalenderjahr.
4. Rechts- und Vermögensträger ist der
gemeinnützige Verein Landesverband
Nordrhein-Westfalen des Deutschen
Alpenvereins e.V. .
5. Die JDAV NRW ist Mitglied in der
Sportjugend NRW.

§ 2

Verbandszweck

1. Die JDAV NRW ist die
Jugendorganisation des Deutschen
Alpenvereins in Nordrhein-Westfalen.
2. Die JDAV NRW vertritt die Interessen
ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend
des Deutschen Alpenvereins und des
Deutschen Alpenvereins sowie
gegenüber Politik und Gesellschaft.

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und
Trägerverein**

1. **Der Verband führt den Namen
"Jugend des Deutschen
Alpenvereins, Landesverband ...
(JDAV ...).**
2. **Sitz des Verbandes ist**
3. **Das Geschäftsjahr ist das
Kalenderjahr.**
4. **Rechts- und Vermögensträger ist
der gemeinnützige Verein**

§ 2

Verbandszweck

1. **Die JDAV... ist die
Jugendorganisation des Deutschen
Alpenvereins in ...
[Bundesland/Bundesländer].**
2. **Die JDAV ... vertritt die Interessen
ihrer Mitglieder innerhalb der
Jugend des Deutschen
Alpenvereins und des Deutschen
Alpenvereins sowie gegenüber**

Die JDAV NRW ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.
4. Die JDAV NRW ist parteipolitisch neutral, vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und achtet auf die Chancengleichheit.
5. Das Leitbild der JDAV NRW präzisiert die Ziele und Grundsätze der JDAV NRW.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV NRW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträger und -Funktionsträgerinnen aus den in NRW ansässigen DAV-Sektionen sowie ~~den Mitgliedern~~ **die Mitglieder** der Landesjugendleitung.

§ 4 Landesjugendleitertag

1. Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV NRW.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Marke, **die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden**, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen der in NRW ansässigen DAV-Sektionen, sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

Politik und Gesellschaft. Die JDAV ... ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

3. **Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV ... sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen [alternativ: JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter] mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen [alternativ: JDAV-Funktionsträgerinnen und -Funktionsträger] aus den in ... [Bundesland/Bundesländer] ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4 Landesjugendleitertag

1. **Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiter*innen [alternativ: Jugendleiterinnen und Jugendleiter] mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferent*innen [alternativ: Jugendreferentinnen**

<p>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiterinnen und Jugendleiter der in NRW ansässigen Sektionen mit gültiger Marke, das Schulungsteam der JDAV NRW, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Nordrhein-Westfalen sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.</p> <p>4. Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet einmal im Jahr statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.</p> <p>5. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen.</p> <p>6. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag</p>	<p>und Jugendreferenten] der in ... [Bundesland/Bundesländer] ansässigen DAV-Sektionen, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.</p> <p>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV ..., die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands/der DAV Landesverbände ...[Bundesland/Bundesländer] und beauftragte Mitarbeiter*innen [alternativ: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter] sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.</p> <p>4. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.</p> <p>5. Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.</p> <p>6. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.</p> <p>7. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von zehn der in Abs. 2</p>
---	---

<p>schriftlich von in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens fünf DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden. Es gelten die gleichen Fristen wie für einen ordentlichen Landesjugendleitertag.</p> <p>7. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Landesjugendleitung und der zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV NRW d) Einsetzung von Projektgruppen e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts h) Entlastung der Landesjugendleitung i) Genehmigung des Haushaltsplans j) Beschluss der Landesjugendordnung k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung <p>8. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen sowie die Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes NRW über den ersten Vorsitzenden. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit</p>	<p>genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.</p> <p>8. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Landesjugendleitung und der drei Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer] b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV ... d) Einsetzung von Projektgruppen e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts h) Beschluss der Landesjugendordnung i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung <p>9. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen sowie das Schulungsteam der JDAV Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p>
--	---

<p>gilt als Ablehnung. Ausnahmen hiervon regeln diese Landesjugendordnung und die Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages der JDAV NRW.</p> <p>10. Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der amtierenden Landesjugendleiterin und dem amtierenden Landesjugendleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.</p> <p>11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>10. Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in [alternativ: der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter] [[alternativ: der amtierenden Landesjugendleiterin und dem amtierenden Landesjugendleiter]] zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.</p> <p>11. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter sowie der Kassenwartin oder dem Kassenwart und vier weiteren Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.</p> <p>2. Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin sowie die Kassenwartin bzw. der Kassenwart müssen volljährig sein.</p> <p>3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Landesjugendleitung</p> <p>1. Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter sowie einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in [alternativ: einer stellvertretenden Landesjugendleiterin bzw. einem stellvertretenden Landesjugendleiter].</p> <p>2. Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin, der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in [alternativ: die stellvertretende Landesjugendleiterin bzw. der stellvertretende Landesjugendleiter] müssen volljährig sein.</p> <p>3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und</p>

4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen
- b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
- c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen
- e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
- f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
- g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring
- h) Vertretung der JDAV NRW im Vorstand des Landesverbands NRW des DAV
- i) Vertretung der JDAV in der Sportjugend NRW

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Die Vertretung der JDAV NRW im Landesjugendring wird an durch die Jugendvollversammlung der Sportjugend NRW gewählte Vertreter der Sportjugend NRW delegiert.

6. Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter beruft die Sitzungen der Landesjugendleitung ein und leitet sie. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung

führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
- b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
- c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen [alternativ: Jugendleiterinnen und Jugendleiter]**
- d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen [alternativ: Jugendreferentinnen und Jugendreferenten]**
- e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
- f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
- g) Unmittelbare oder mittelbare Vertretung der JDAV im Landesjugendring**

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

einzuberufen. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Landesjugendleiterin und des Landesjugendleiters.

7. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV NRW zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer] haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV ... zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer] werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen [alternativ: Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer] dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.
3. [Variante für JDAV Landesverband mit eigenem Trägerverein]

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV ... bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in ... [Bundesland/Bundesländer] unterstützen die JDAV ... mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband ... [ggf. weitere Landesverbände ergänzen] gewährt werden.

ODER

§ 7 Jugendetat

1. Die Geschäftsstelle der JDAV NRW ist Teil der Geschäftsstelle des DAV Landesverbands NRW.
Der DAV Landesverband NRW stellt der JDAV NRW einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV NRW in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwider laufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.
Zusätzlich wird der Jugendetat um die Mittel, die vom Bundesverband zur Verfügung gestellt werden, sowie um die eingeworbenen Spenden für die JDAV NRW, erhöht.
2. Eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben ist am Ende des Geschäftsjahres von der Kassenwartin oder dem Kassenwart vorzulegen. Sie muss von der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter und von der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart unterschrieben sein.
3. Die Jahresrechnung ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Vorstand des LV NRW DAV zu übergeben. Die Details der Abrechnung werden in einer Vereinbarung zwischen Landesjugendleitung und Vorstand des LV NRW DAV geregelt.

§8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

1. Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes NRW den

§ 7 [Variante für rechtlich unselbständige JDAV Landesverbände]

Jugendetat

1. Die Geschäftsstelle der JDAV ... ist Teil der Geschäftsstelle des DAV LandesverbandsDer DAV Landesverband ... stellt der JDAV ... einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV ... in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwider laufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.

2. Innerhalb des DAV Landesverbandes ... nimmt die JDAV ... ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV Landesverbandes ... eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV Landesverband ... unterstützt die JDAV ... bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV Landesverbands ... Die Arbeit der JDAV ... muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV Landesverbands ... in Einklang stehen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

1. Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes ... den Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin zur Wahl in den

<p>Landesjugendleiter und die Landesjugendleiterin zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes NRW vor.</p> <p>2. Innerhalb des DAV Landesverbandes NRW nimmt die JDAV NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV Landesverbandes NRW eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV Landesverband NRW unterstützt die JDAV NRW bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV Landesverbandes NRW. Die Arbeit der JDAV NRW muss mit der Satzung des DAV Landesverbandes NRW in Einklang stehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Änderung der Landesjugendordnung</p> <p>Änderungen der Landesjugendordnung werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Verbandes</p> <p>Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>BESCHLOSSEN AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2014 IN ESSEN UND BESTÄTIGT VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2014 IN DÜSSELDORF</p> <p>GEÄNDERT AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2016 IN BLENS UND BESTÄTIGT VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2016 IN LAGE-HÖRSTE GEÄNDERT AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2018 IN ARNSBERG-NEHEIM UND BESTÄTIGT VON</p>	<p>Vorstand des DAV Landesverbandes ... vor.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Änderung der Landesjugendordnung</p> <p>Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Verbandes</p> <p>Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
---	--

DER MITGLEIDERVERSAMMLUNG DES
DAV NRW 2018 IN KÖLN

Geändert auf dem Landesjugendleitertag
2019 in Essen und bestätigt von der
Mitgliederversammlung des DAV NRW
2019 in ????

Anhang 2

Antrag an den Landesjugendleitertag 2019 in Essen

Digitale Vernetzung

Antragssteller: Anna Steinig (Landesjugendleiterin), Daniel Köhn (Landesjugendleiter), Tobias Rimke (Kassenwart), Andrea Lazik-Palm (Beisitzerin), Alina Biallas (Beisitzerin), Paul Frielingsdorf (Beisitzer)

Der Landesjugendleitertag beschließt die Einrichtung und Finanzierung einer neuen Homepage auf Basis der im Projekt „Digitale Vernetzung“ entwickelten Homepage.

Begründung:

Die aktuell verwendete Homepage erfüllt unsere Anforderungen in vielerlei Hinsicht nicht. Die Handhabung der Homepage ist nicht intuitiv und funktioniert nicht zuverlässig. Es treten immer wieder Fehler auf, sodass z.B. Schulungsteilnehmer zwar eine Bestätigungsemail für ihre Anmeldung erhalten, aber nicht auf der Teilnehmerliste stehen.

Zudem ist eine lange Einarbeitungszeit nötig, um die Homepage als Administrator zu verwalten und zu aktualisieren. Daher kann die Landesjugendleitung die Homepage nicht im gewünschten Maß als Kommunikationsmittel nutzen.

Im Rahmen des Projektes „Digitale Vernetzung“ hat die JDAV BaWü eine neue Homepage entwickelt, welche von anderen Landesverbänden übernommen werden kann und soll, um eine bundesweite Vernetzung zu ermöglichen. Das Design und die Komponenten dieser Homepage (<https://www.jdav-bw.de/>) können übernommen werden, aber natürlich auch flexibel nach unseren Bedürfnissen verändert und erweitert werden.

Viele bereits bestehende Komponenten, wie z.B. zur Schulungs- und Adressverwaltung, zur externen Kommunikation, dem Datenaustausch und der Kommunikation innerhalb von verschiedenen Gruppierungen (Jugendleiter*innen, Jugendreferent*innen, Schulungsteam, Landesjugendleitung usw.) stimmen bereits gut mit unseren Anforderungen überein.

Bei der Planung der Homepage wurde viel Wert daraufgelegt, dass die Pflege der Homepage einfach ist, sodass jedes Mitglied der Landesjugendleitung ohne lange Einarbeitungszeit die Homepage gestalten kann. Zudem wird auch langfristig eine Zusammenarbeit mit den Entwicklern möglich sein, sodass diese Homepage weiter auf unsere Bedürfnisse und Sicherheitsstandards angepasst werden kann.

Anhang 3

Antrag an den Landesjugendleitertag

Die Integration in den DOSB entwickeln – Bergsportabteilungen in Sportvereinen ermöglichen

Antragsteller: Wolfgang Kehren, JDAV Siegburg

Antragstext:

Die Landesjugendleitung wird beauftragt, auf die Gremien des DAV im nachfolgenden Sinne einzuwirken:

Der DAV ändert seine Beitragsordnung so, dass für Bergsportabteilungen in Mehrsparten-Sportvereinen die Mindestbeitragsregelung aufgehoben wird. Bergsportabteilungen, die die Mustersatzung des DAV übernehmen, werden Sektionen gleichgestellt.

Begründung:

Der DAV hat sich entschieden, Teil des DOSB zu sein. Die Integration kommt allerdings schleppend voran. Die Jugendordnungen des DOSB wurden z.B. mit über zehnjähriger Verzögerung übernommen.

Im DOSB ist es üblich und vorgesehen, dass sogenannte Mehrspartenvereine Abteilungen bilden, die Vollmitglieder im Fachverband ihrer jeweiligen Sportart sind. Der DAV nimmt dieses Recht selbstverständlich für sich in Anspruch, wenn z.B. Sektionen Schigruppen bilden, die Teil des DSV werden. DOSB-Fachverbände sind verpflichtet, diesem Ansinnen nachzukommen. Will eine Bergsportabteilung Teil des DAV werden, so stellt sich der Mindestbeitrag von 48.- als kaum überwindbare Hürde dar. Er übersteigt die Abführung an den Hauptverband deutlich. Für eine Abteilung ergibt sich keine Notwendigkeit, Zusatzbeiträge zu erheben, die die Abführung an den Fachverband übersteigen, weil die vereinsinternen Verwaltungskosten bereits durch den Basisbeitrag im jeweiligen Verein bezahlt sind. Bei durchschnittlichen Vereinsbeiträgen von 6.30 €/Monat (Sportentwicklungsbericht 2016) ist ein Zusatzbeitrag von 4.- €/Monat nicht zu vermitteln.

Zur Gewinnung von Jugendmitgliedern wäre es für den DAV attraktiv, vollwertige Bergsportangebote im Rahmen großer Mehrspartenvereine anbieten zu können. Angesichts der Schwierigkeiten bei traditionellen Sektionen, Führungskräfte zu gewinnen, wäre die Integration in größere Sportvereine eine Chance, das Bergsportangebot vor Ort zu erhalten.

Anmerkung: Der Antrag zielt nicht darauf, zu überprüfen, ob der Alpenverein wettbewerbsrechtlich als ein Franchisesystem zu betrachten ist und die Festlegung eines Mindestbeitrags durch den Hauptverein eine Preisbindung zweiter Hand zu Lasten des Endverbrauchers darstellt. Das müsste auf anderem Wege festgestellt werden.

Anhang 4

Antrag an den Landesjugendleitertag

Schluss mit der Abzocke von Kindern und Jugendlichen auf DAV-Hütten!

Antragsteller:

Wolfgang Kehren, JDAV Siegburg

Antragstext:

Der Landesjugendleitertag fordert die in NRW ansässigen Sektionen dazu auf, die einheitlichen Reservierungs- und Stornobedingungen einzuhalten. Die Landesjugendleitung wird beauftragt, das Thema erneut im Bundesjugendausschuss einzubringen.

Begründung:

Durch die Hütten- und Tarifordnung wird den Sektionen die Möglichkeit eröffnet, Anzahlungen und Stornogebühren bei Hüttenübernachtungen zu erheben. Einzelne Sektionen machen daraus allerdings ein Geschäftsmodell, das auf Gewinnmaximierung durch Nichterbringen von zugesagten Leistungen beruht.

Beispiel Rotwandhaus (Sektion TAK) und Taubensteinhaus (Sektion Bergbund): Übernachtungskosten Lager für Jugendliche: 5.- € je Nacht. Verpflichtende Anzahlung: 20.- € je Nacht. Reservierungsgebühr auch bei Stornierung unmittelbar nach der Anfrage: 5.- € je Nacht; damit hat die Sektion die Möglichkeit, das Lager sofort erneut zu vergeben und die Reservierungsgebühr zu behalten. Es besteht kein Anreiz, die ausgelobte Leistung wirklich zu erbringen. Stornierungsgebühr ab 14 Tage: 20.- € pro Nacht, also das vierfache der Übernachtungsgebühr. Damit wird keinesfalls z.B. Verpflegungsaufwand des Hüttenwirtes abgegolten, denn die Stornierungsgebühr bei Reservierung von HP ist noch einmal höher.

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen gesetzeswidrig sind. Möglicherweise als Folge einer Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale (Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V.) haben die Sektionen München und Oberland ab 1.1.19 ihre Stornoregelungen angepasst und nehmen von Minderjährigen „nicht mehr als 5.- € pro Person und Nacht“. Allerdings wäre es mit zu hohem Aufwand verbunden, über hundert Sektionen einzeln abzumahnern.